

## Gesuch, die Erlangung der Stadtgerechtigkeit für Klingenthal betr., aus dem Jahre 1896.

Gegen Schluß des Jahres 1895 beschäftigte man sich im hiesigen Gemeinderate auf Anregung des Vorsitzenden, Herrn Gemeindevorstand Liebig, mit der Frage, ob es nicht im Interesse des Orts und seiner Einwohnerschaft angezeigt erscheine, an höherer Stelle anderweit um Gewährung der Stadtgerechtigkeit auf der Grundlage der Städteordnung für mittlere und kleine Städte zur Hebung der Verwaltung und zur Förderung der Industrie des Orts nachzusehen.

Nach längerer Debatte beschloß der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1895, diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung näher zu beraten und betraute den Vorsitzenden mit dem Entwurfe einer diesbezüglichen Petition.

Dieser Aufgabe entledigte sich Herr Gemeindevorstand Liebig in außerordentlich gründlicher und umfassender Weise.

Die Petition giebt nach einem geschichtlichen Rückblick auf die Gesuche um Stadtgerechtigkeit aus den Jahren 1656 und 1874 eine übersichtliche Darstellung über den Stand der Gemeindeangelegenheiten, der Erwerbsverhältnisse u. s. w. und begründet das Gesuch eingehend. Die Petition hat folgenden Wortlaut:

An das Königliche Ministerium zu Dresden.

Der hiesige Gemeinderat hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigen müssen, ob es nicht im Interesse des Ortes und seiner Einwohnerschaft angezeigt erscheine, an höherer Stelle um Gewährung der Stadtgerechtigkeit für den Marktflecken Klingenthal nachzusehen.

Nach hier vorliegenden amtlichen Akten wurde diese Frage bereits im Jahre 1656 ernst behandelt und eingehenden Erwägungen unterzogen.

Die Veranlassung hierzu war damals, gegenüber dem Lehns- und Gerichtsherrn Georg Bernhard von Boyberg auf Klingenthal der drückenden Ableistung von Frondiensten und der Entrichtung von Naturalleistungen, sowie der ungerechten und barbarischen Handhabung der Gerichtsbarkeit sich zu entziehen.

So hatten sich die Klingenthaler in einigen Punkten tatsächlich von dem Lehns- und Gerichtsherrn unabhängig gemacht. Klingenthal wurde mit denselben Freiheiten und Vorrechten be-